

Satzung

in der Fassung vom 14.04.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittmund eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, darauf hinzuwirken und dabei mitzuwirken, dass im Rahmen des „Deutschen Sielhafenmuseums in Carolinensiel“ die Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Sielhafenorte an der deutschen Nordseeküste systematisch erfasst, wissenschaftlich erschlossen, lebendig erhalten und öffentlich dargestellt wird.
- (2) Dazu gehört insbesondere auch die Förderung der Denkmalspflege zur Erhaltung oder Wiederherstellung kulturell und historisch wichtiger Gebäude und Geräte sowie der für einen Sielhafen früherer Zeit typischen Hafenanlagen und Wasserfahrzeuge, die Förderung des Sielhafenmuseums in allen seinen Bereichen (u. a. Schausammlung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit), die Förderung bzw. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterrichtung der Mitglieder über die Tätigkeit des Museums usw.
- (3) Hierzu sucht der Verein auch entsprechenden Kontakt zu ausgewiesenen Fachleuten sowie den zuständigen Personen und Stellen und bedient sich deren Rat und Hilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Als Idealverein ist der Verein selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeverklärung wirksam.
- (2a) **Der Verein speichert die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder laut Aufnahmeverklärung auf Datenträger. Die Speicherung erfolgt ausschließlich zu vereinseigenen Zwecken. Zur Sicherung bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, der sicher stellt, dass außer für vereinseigene Zwecke die Daten keine Verwendung, insbesondere durch Weitergabe an Dritte, finden.**
- (3) Mitglieder und Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um die Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zu beachten ist.
- (8) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten erheblich schädigt
 - b) trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der mit Beitrittserklärung fällig wird und in den Folgejahren jeweils spätestens bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres zu entrichten ist.
- (2) Für Mitglieder, die freiwillig und unentgeltlich regelmäßig im Deutschen Sielhafenmuseum in Carolinensiel mitarbeiten, können ermäßigte Beiträge oder beitagsfreie Mitgliedschaften durch den Vorstand festgesetzt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag einzelnen Mitgliedern den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Für bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können Kommissionen oder Ausschüsse gebildet werden. Diese stehen dem Vorstand und den Mitgliedern beratend zur Seite.
- (3) Die Amtsführung in den Organen ist ehrenamtlich. Auslagenersatz ist zulässig.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschluss über den Haushalt

- f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschluss über Satzungsänderungen
- h) Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- j) Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Nicht beschlussfähig ist die Versammlung, wenn weniger als 5 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Mitgliederversammlung kann dann mit gleicher Tagesordnung in einer Frist von 7 Tagen erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Rechnungsprüfer übergeben einen schriftlichen Bericht den Vorstand und berichten in der Mitgliederversammlung persönlich. Sollten sie bei ihrer Prüfung schwerwiegende Mängel in der Haushaltsführung feststellen, informieren sie unverzüglich den Vorstand.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils bis zum 30. Juni statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand hat sie einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) oder durch Veröffentlichung im „Anzeiger für Harlingerland“ einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Anträge auch mündlich zur Abstimmung gestellt werden, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens fünf, höchstens zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine erneute Abstimmung.
- (4) Der Leiter des Deutschen Sielhafenmuseums in Carolinensiel nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen und Arbeitsgruppen weitere Personen als ständige Gäste einzuladen.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder mit einer Frist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte einem ehrenamtlichen Geschäftsführer zu übertragen.
- (7) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind
 1. der Vorsitzende
 2. der 1. stellvertretende Vorsitzende
 3. der 2. stellvertretende Vorsitzende
 4. der Schatzmeister
 5. der Schriftführer

Es zeichnet jeweils einer der zu 1. bis 3. Genannten gemeinsam mit einer anderen der zu 1. bis 5. genannten Personen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Er entscheidet über die Vertretung des Vereins in den Einrichtungen, in denen der Förderkreis e. V. Mitglied ist.

- (3) Der Vorstand trifft im Übrigen alle Entscheidungen, soweit sie gemäß dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Haushaltsführung, Verwendung der Mittel

- (1) Zu Beginn eines Geschäftsjahres vor Abhaltung der Jahresversammlung hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, über den dann die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im laufenden Geschäftsjahr nicht verausgabte Beträge werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 12 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen oder Zusammenschlüssen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel.
- (2) Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Zusammenschlüssen, die dem Vereinszweck dienlich sind, erwerben. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Ostfriesische Landschaft in Aurich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14. Februar 1991, letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung am 14. April 2010.

Die am 14. April 2010 beschlossenen Ergänzungen sind in Fettdruck dargestellt.